

AMTLICHER TEIL

MINISTERIUM FÜR INNERES UND KOMMUNALES

170

Technische Richtlinie Mannschaftstransportwagen (MTW) Thüringen

1 Begriff

Der „Mannschaftstransportwagen (MTW) Thüringen“ ist ein Mannschaftstransportfahrzeug gemäß DIN EN 1846-1.

2 Zweck

Das Fahrzeug dient dem Transport von Personal und deren persönlicher Ausrüstung sowie der Durchführung von Logistikaufgaben kleineren Umfangs. Im Fahrzeug müssen Sitzplätze zur Aufnahme mindestens einer Staffel (1/5) vorhanden sein.

3 Technische Anforderungen

Für die technischen Anforderungen an das Fahrzeug gelten DIN EN 1846-1, E DIN 14502-2 und DIN 14502-3 in der jeweils gültigen Fassung, soweit diese anwendbar sind.

3.1 Fahrgestell

- 3.1.1 Es sind nur handelsübliche Kleinbusse bzw. serienmäßige Kombi-Fahrzeuge auf Kastenwagenbasis zu verwenden. Der Fahrer- und der Mannschaftsraum müssen eine Einheit bilden. Für den Mannschaftsraum ist eine eigene Einstiegstür vorzusehen.
- 3.1.2 Die zulässige Gesamtmasse des Fahrzeugs darf höchstens 3.500 kg betragen. Die Höchstgeschwindigkeit ist auf maximal 140 km/h zu begrenzen.
- 3.1.3 Bei Verwendung eines Allradantriebs (geländefähig nach DIN EN 1846-1 und DIN EN 1846-2) kann die zulässige Gesamtmasse des Fahrzeuges auf 4.000 kg erhöht werden. Die Höchstgeschwindigkeit ist auf maximal 120 km/h zu begrenzen.
- 3.1.4 Eine Massenreserve von mindestens 100 kg ist zu berücksichtigen.
- 3.1.5 Wenn das Fahrzeug mit einer Anhängerkupplung ausgestattet wird, muss die Massenreserve um den Wert der maximalen Stützlast erhöht werden.

3.2 Ausbau

- 3.2.1 Alle Sitze sind in Fahrrichtung auszurichten.

- 3.2.2 Das Fahrzeug ist mit einer optischen und akustischen Warnanlage nach E DIN 14502-2 in der jeweils gültigen Fassung auszustatten. Eine Durchsageeinrichtung ist zu integrieren.

- 3.2.3 Es sind ein fest eingebautes analoges 4-m-Mobilfunkgerät sowie ein digitales Tetra-Mobilfunkgerät (MRT) einzubauen. Bei einer Indienststellung des Fahrzeuges nach Abschluss der Gesamtmigration auf BOS-Digitalfunk in Thüringen kann die Vorhaltung analoger Funktechnik generell entfallen¹.

- 3.2.4 Die Bestimmungen der „Funktechnischen und funkbetrieblichen Richtlinien für die nichtpolizeilichen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben im Freistaat Thüringen“ sind einzuhalten.

- 3.2.5 Für den Transport von Geräten und der Ausstattung muss ein Ladungssicherungssystem (z. B. Trenngitter, Zurrstange, Fixierpunkte für Spanngurte), inkl. Ladungssicherungsmaterial vorhanden sein.

- 3.2.6 Es ist eine Fahrzeugladeerhaltung (230-V-Wechselspannung) vorzusehen.

3.3 Farbgebung²

- 3.3.1 Fahrzeuge der Feuerwehr sind in der Farbgebung nach DIN 14502-3 in der jeweils gültigen Fassung auszuführen. Eine Folierung ist zulässig.
- 3.3.2 Fahrzeuge des Katastrophenschutzes und der privaten Hilfsorganisationen können in der Farbgebung RAL 9010 ausgeführt werden. Eine Folierung ist zulässig.
- 3.3.3 Eine Konturmarkierung nach ECE-R 104 für die Längsseiten und das Fahrzeugheck ist anzubringen.
- 3.3.4 Eine Dachkennzeichnung nach DIN 14035 kann entfallen.

4 Beladung

Die Beladung ist ordnungsgemäß und verkehrssicher unterzubringen. Eine Lagerung und Entnahmemöglichkeit der Geräte unter Berücksichtigung der in den einzelnen Normen festgelegten Grenzmaße ist sicherzustellen. Eine dem Fahrzeugzweck dienliche Ergänzung der Beladung ist innerhalb der zulässigen Gesamtmasse möglich.

¹ Siehe Rundschreiben TLVwA zur Ausstattung von Neufahrzeugen mit analoger Funktechnik Az.: 230.04-2291-1/2019-FunkNeufz vom 23.07.2019

² Unter Beachtung der Allgemeinverfügung des Thüringer Landesverwaltungsamtes zur Erteilung von Ausnahmen gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 2 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) zur Farbgebung, Anbringung von Konturmarkierungen, zusätzlichen Applikationen an Fahrzeugen der Feuerwehren und des Katastrophenschutzes in der jeweils gültigen Fassung.

Tabelle: Standardbeladung

Gegenstand	Norm	Stück- masse/ kg	An- zahl	Ge- sam- masse/ kg
Warnkleidung (Weste), Kleidung Klasse 2	DIN EN ISO 20471	0,5	6 – 9 ¹	3,0 – 4,5
Tragbarer Feuerlöscher 6 kg, mind. 21A – 113B, inkl. Kfz-Halterung	DIN EN 3	11,0	1	11,0
Sanitätskoffer	DIN 13155	7,0	1	7,0
TETRA-Handfunk- gerät (HRT) für die Verwendung im BOS- Digitalfunk, Akku und Lautsprechermikrofon	–	1,7	2	3,4
2-m-Handfunkgerät nach TR BOS ²	–	1,7	2	3,4
LED-Einsatzleuchte	–	2,5	2	5,0
Summe Standardbeladung				32,8 – 34,3

¹ entsprechend den vorhandenen Sitzplätzen² siehe 3.2.3**5 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und 5 Jahre nach dem Inkrafttreten außer Kraft.

Im Auftrag

Andreas Horsch
Abteilungsleiter

Ministerium für Inneres und Kommunales
Erfurt, 21.07.2020
Az.: 24.9-2263-1
ThürStAnz Nr. 32/2020 S. 955 – 956

MINISTERIUM FÜR BILDUNG, JUGEND UND SPORT

171

Richtlinie des Freistaates Thüringen über die Gewährung von Nothilfen (Billigkeitsleistungen) für überregional tätige gemeinnützige Träger im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe nach Maßgabe des Thüringer Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Hilfe zur Überwindung direkter und indirekter Folgen der Corona-Pandemie“ (Thüringer Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetz)

1 Regelungszweck, Rechtsgrundlage**1.1 Regelungszweck**

Zur Bewältigung und Abmilderung der für das Gemeinwesen aufgrund der Corona-Pandemie 2020 entstandenen Belastungen hat der Freistaat Thüringen das zweckgebundene Sondervermögen „Hilfe zur Überwindung direkter und indirekter Folgen der Corona-Pandemie“ (Thüringer Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetz vom 5. Juni 2020) errichtet. Es dient unter anderem der Unterstützung von Vereinen, freien Trägern und weiteren Organisationen, die aufgrund der Folgen der Pandemie und der daraufhin ergangenen staatlichen Maßnahmen erheblich beeinträchtigt sind.

Der Freistaat Thüringen gewährt daher aus Gründen der staatlichen Fürsorge nach Maßgabe des Thüringer Corona-

Pandemie-Hilfefondsgesetzes, dieser Richtlinie sowie dem Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) und dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) Finanzhilfen in Form von Billigkeitsleistungen im Sinne des § 53 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) zur Bewältigung oder Minderung von finanziellen Notlagen infolge von Schäden, die durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie 2020 entstanden sind.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Über die Gewährung der Finanzhilfen entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.2 Rechtsgrundlagen

Die Gewährung der Nothilfe erfolgt auf Grundlage der folgenden Regelungen in der jeweils geltenden Fassung:

- Thüringer Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetz vom 5. Juni 2020,
- ThürLHO, insbesondere § 53 ThürLHO,
- ThürVwVfG, insbesondere §§ 48, 49, 49a ThürVwVfG; SGB X,
- Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020.

2 Gegenstand der Billigkeitsleistung

Gegenstand der Billigkeitsleistung sind Finanzhilfen zur Bewältigung oder Minderung von finanziellen Notlagen, die infolge der Auswirkungen der Corona-Pandemie den betref-